

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 3/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Postbeamtenkrankenkasse,
Maybachstraße 54-56, 70469 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. September 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. September 2005 ist unzulässig.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muss eine Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils des Berufungsgerichts durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) begründet werden. Dies ist bis zum Ablauf der bis zum 2. Mai 2006 verlängerten Begründungsfrist nicht geschehen. Der frühere Prozessbevollmächtigte des Klägers hat lediglich die Beschwerde erhoben (§ 160 Abs 1 Satz 2 SGG), sie aber nicht begründet. Mit Schriftsatz vom 6. April 2006 hat er sodann mitgeteilt, dass er die Vertretung niedergelegt habe. Die Beschwerde ist deshalb gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

